



Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Drittstaaten mit hohem Risiko (Hochrisikoländer) nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849

Nach § 15 Abs. 1 und 2 GwG haben die Verpflichteten nach dem GwG zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

Ein höheres Risiko liegt gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG insbesondere dann vor, wenn es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche oder juristische Person handelt, die in einem von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist.

Hierzu hat die Europäische Kommission in den Delegierten Verordnungen (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016, (EU) 2018/105 vom 27.10.2017 und zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/246 vom 02.10.2018 **folgende Drittstaaten mit hohem Risiko** benannt:

- Afghanistan
- Bosnien und Herzegowina
- Guyana
- Irak
- Demokratische Volksrepublik Laos
- Syrien
- Uganda
- Vanuatu
- Jemen
- Äthiopien
- Sri Lanka
- Trinidad und Tobago
- Tunesien
- Iran
- Demokratische Volksrepublik Korea
- Pakistan

Hinweis: Die Liste der Hochrisikoländer wird durch die EU-Kommission in unregelmäßigen Abständen überprüft. Die o. a. Liste wird nach Bekanntgabe einer entsprechenden Änderung durch EU-Verordnung zeitnah aktualisiert